Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2251

7.10.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2251 DES RATES

vom 1. Oktober 2026

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. Dezember 2025 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“). Die Verhandlungen wurden am 4. Juni 2026 mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen.

(2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften aus der Union an die Republik Korea unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, insbesondere des in Artikel 7 der Charta anerkannten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

(3) Das Abkommen fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Republik Korea und jenen der Mitgliedstaaten der Union sowie Europol und Eurojust, um zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität beizutragen.

(4) Das Abkommen sollte angesichts der Notwendigkeit, PNR-Daten als wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu nutzen, die Übermittlung von PNR-Daten aus der Union an die Republik Korea ermöglichen.

(5) Der Abschluss dieses Abkommens ist Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025 angekündigt, ein kohärentes und wirksames Konzept für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zu verfolgen, das auf den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu PNR-Daten aufbaut und im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung steht. In seinen Schlussfolgerungen vom 7. Juni 2021 forderte der Europäische Rat die Kommission auch dazu auf, ein solches Konzept zu verfolgen.

(6) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 24. September 2026 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.

(7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] angehört und gab am 18. September 2026 seine Stellungnahme [2] ab.

(9) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wird — vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens — genehmigt [3].

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'CALLAGHAN

---

[1] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

[3] Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.